

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

31. Aktualisierungslieferung Oktober 2001

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg, und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Raimund Wieser,
Richter am AG Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3–8232–5500–2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-890, Telefax (0 82 33) 23-879

<http://www.vrp.de>

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Marzorati, Königsbrunn

Printed in Germany 2001

ISBN 3-8232-5500-2

1/4

Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Tonbandprotokoll

1	Übersicht	S. 3
2	Grundlagen	S. 4
3	Durchführung der Tonbandprotokollierung	S. 8
3.1	Organisatorische Vorbereitung	S. 8
3.1.1	Auswahl der Gerätschaften	S. 8
3.1.2	Plazierung des Gerätes	S. 8
3.1.3	Planung von Zeit und Ort der Vernehmung	S. 8
3.2	Sachliche Vorbereitung	S. 8
3.3	Ablauf der Vernehmung	S. 9
3.3.1	Eröffnungsformalien	S. 9
3.3.2	Vernehmung	S. 10
3.3.3	Abschluß	S. 11
3.4	Schriftliche Erfassung der Tonaufzeichnung	S. 11
3.5	Asservierung der Tonbänder	S. 11
4	Fehlerquellen	S. 12
4.1	Hemmschwelle für die Beweisperson	S. 12
4.2	Selektive Erfassung des Vernehmungsablaufes.	S. 14
4.3	Genehmigung seitens der Beweisperson	S. 16
4.4	Manipulation	S. 16
4.5	Verschriftung	S. 17
5	Rechtsprechung	S. 18
5.1	Polizeiprotokolle	S. 18
5.2	Beweiswert der Tonaufzeichnung	S. 18
5.3	Beweiswert von Tonbandabschriften	S. 18
5.4	Beweisantrag	S. 19
6	Resümee	S. 20

Literatur¹:

Aeppli, Tonaufnahmen von Verhören statt Protokollierung?, *Kriminalistik* 1954, 173

Arntzen, Video- und Tonbandaufnahmen als Ersatz für richterliche Vernehmungen von Kindern zu Sexualdelikten?, *ZRP* 1995, 241

Artkämper, Polizeiliche Vernehmungen – Probleme des Inhalts-transfers in die Hauptverhandlung, *Kriminalistik* 1998, 572

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [StV 1994, 519], verweisen auf die angegebenen Seiten nachstehender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

- Artkämper**, Fehlerquellen der Beschuldigtenvernehmung – Zur contraproduktiven Wirkung unterbliebener oder fehlerhafter Beschuldigtenbelehrungen, *Kriminalistik* 1996, 393 und 471
- Becker**, Tonbänder in der (kriminal)polizeilichen Praxis, *Die Polizei* 1961, 133
- Bender/Nack**, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band II (Vernehmungslehre), 2. Aufl. 1995
- Brenner**, Schwache Vernehmungsprotokolle im Strafverfahren – Ein Beitrag zum Thema Fehler im Ermittlungsverfahren, *Kriminalistik* 1981, 142
- Burghard/Hamacher/Herold/Howorka/Kube/Schreiber/Stümper** (Hrsg.), *Kriminalistik Lexikon*, 3. Auflage, 1996
- Daucher**, Die Tonbandvernehmung im polizeilichen Ermittlungsverfahren, *Kriminalistik* 1968, 67 und 149
- Deutscher Strafverteidiger e.V./Deutscher Richterbund e.V.**, Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises – Thesen anlässlich der 9. Alsberg-Tagung vom 29.10.1993 in Berlin, *StV* 1994, 519
- Fabian/Stadler**, Tonbandaufzeichnung von Vernehmungen – Ein Plädoyer aus psychologisch-forensischer Sicht, *Kriminalistik* 1990, 338
- Geerds**, Vernehmungstechnik, 5. Aufl. 1976
- Heitmann**, Wert und Sicherung der ersten Beschuldigten-Vernehmung, *Kriminalistik* 1962, 102
- Höfler**, Tonaufnahme von Verhören statt Protokollierung?, *Kriminalistik* 1954, 236
- Krause**, Verfahren zum Aufdecken von Tonband-Manipulationen, *ArchfKrim* 172 (1983), 153
- Schober**, Kann Tonband Verhörniederschrift ersetzen?, *Kriminalistik* 1954, 289
- Scupin**, Die Zulässigkeit und Verwertbarkeit von Tonbandaufnahmen im polizeilichen Ermittlungsverfahren, *DÖV* 1957, 548
- Seitz**, Das Zeugenschutzgesetz – ZSchG, *JR* 1998, 309
- Wartemann**, Vernehmungstaktik, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), *Kriminalistik*, Bd. 1 (1992), S. 552

1 Übersicht

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit einigen grundlegenden Aspekten der Aussageprotokollierung mittels Tonaufzeichnung.

Die Darstellung beschränkt sich auf Umstände, die in tatsächlicher Hinsicht von Bedeutung sind; zu rechtlichen (Streit-) Fragen bezüglich der Zulässigkeit und Grenzen der Herstellung von Tonbandaufnahmen im Rahmen polizeilicher, staatsanwaltlicher und richterlicher Ermittlungen sowie ihrer justizförmigen Verwertung im Rahmen der Hauptverhandlung wird auf die einschlägige Kommentarliteratur verwiesen.

2 Grundlagen

„Der Inhalt des Protokolls kann .. mit einem Tonaufnahmegerät .. vorläufig aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen. Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist“ (§ 168a Abs. 2 StPO).

Danach sind grundsätzlich zu unterscheiden:

- die Tonaufzeichnung auf Band (als vorläufiges Protokoll),
- die schriftliche Erfassung der Tonaufzeichnung (als Vernehmungsprotokoll im rechtlichen Sinne).

Gemäß Nr. 5a der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren „soll vom Einsatz technischer Hilfsmittel (insbesondere von Tonaufnahmegeräten) möglichst weitgehend Gebrauch gemacht werden“.

Dazu wurden aus Fachkreisen folgende Thesen formuliert [StV 1994, 519]:

- Alle bedeutungsvollen Vernehmungen, insbesondere von Kindern und in Kapitalsachen, etwa die Vernehmung des Beschuldigten, sind (unbeschadet der üblichen Niederschrift) auf Tonträger (in besonderen Fällen auf Video) zu dokumentieren, um gegebenenfalls bei Aufklärungsbedürfnis darauf zurückgreifen zu können (zur Bild-Ton-Aufnahme der Zeugenvernehmung siehe nunmehr § 58a StPO); dabei ist die Gefahr zu beachten, dass die Dokumentation durch Einführung in die Hauptverhandlung in Verschleppungsabsicht missbraucht werden kann.
- Es wäre nützlich, wenn die Vernehmungsperson in diesen Fällen ihre Arbeitshypothese über den aufzuklärenden Sachverhalt vor der Vernehmung schriftlich in den Akten festhalten würde, was ohne Beeinträchtigung des Ermittlungsinteresses geschehen könnte.
- Bei Verstößen gegen das Dokumentationserfordernis dürfen die Gerichte die Möglichkeit massiven Einflusses auf den Aus-

sageinhalt nicht übersehen. Die Durchsetzung des Dokumentationsgebotes kann durch das Mittel des Verwertungsverbotes erreicht werden. Einem solchen Verwertungsverbot haben nicht nur die undokumentierten Teile dieser Vernehmung, sondern auch die ordnungsgemäß protokollierten zu unterliegen.

Aus der Praxis wurden (und werden) vielfach Bedenken gegen eine Tonaufzeichnung artikuliert, die allerdings wenig überzeugend erscheinen [Kriminalistik 1968,68]; die vielfältigen Vorzüge der Tonbandprotokollierung lassen die Bedenken und Einwände verblassen. Gleichwohl zählt die Tonbandprotokollierung (soweit ersichtlich) nicht zu einem Standard der Vernehmungspraxis (empirische Daten über Häufigkeit und Modalitäten sind nicht ersichtlich). Das hängt möglicherweise (auch) damit zusammen, dass bei der Verwendung von Tonbandgeräten nicht nur die Bekundungen der Beweisperson akustisch fixiert werden sondern auch die der Vernehmungsperson und damit die gesamte polizeiliche Vernehmungspraxis transparent und überprüfbar wird.

Beispiel: Aufgrund dessen, dass die Vernehmung teilweise (unbewusst) erfolgsorientiert ist, werden auch Suggestivfragen gestellt, die im Falle einer Transkription einer Tonbandprotokollierung anschließend im Protokoll aufgeführt werden [Kriminalistik 1990, 343].

Offenkundige persönliche (und möglicherweise auch strukturelle) Defizite der Vernehmungspraxis würden zusätzliche Anstrengungen im Rahmen von Aus- und Weiterbildung erfordern – wobei allerdings die authentischen Tonprotokolle eine ganz wesentliche Rückmeldung über die persönliche Vernehmungstechnik und Vernehmungsstil bedeuten und „mit Sicherheit zu einer Weiterqualifizierung führen“ würden [Kriminalistik 1990, 343].

Durch die Möglichkeit, eine auf Tonband aufgezeichnete Vernehmung jederzeit akustisch zu reproduzieren, werden nicht nur die Inhalte der Vernehmung, ihr Wortlaut in freiem Bericht sowie das Zusammenspiel von Frage und Antwort, sondern zusätzlich auch alle Feinheiten im Ton der Aussage und damit in der Stimmlage der Beweisperson (wie der Vernehmungsperson) deutlich; jedem Zuhörer wird damit die Möglichkeit eröffnet, sich in das Vernehmungsgeschehen einzuhören und die Situa-

tion nachzuvollziehen, in der die Beteiligten kommuniziert, wie sie gesprochen und auf Einwände oder Antworten reagiert haben [Kriminalistik 1968, 68].

Aus arbeitspraktischer Sicht wird der Vorteil der Tonbandaufnahme vor allem in der Möglichkeit gesehen, der Vernehmungsperson das „zeitraubende und unliebsam unterbrechende Notizschreiben während der Vernehmung zu ersparen und somit die ganze Vernehmung, die einer flüssigen Unterhaltung gleichen soll, zügig zu gestalten“ [Kriminalistik 1954, 236]. Die Vernehmungsperson kann sich auf die Vernehmung konzentrieren und bleibt von der Doppelbelastung von Vernehmung und Protokollierung verschont [Kriminalistik 1990, 343]. Der Zeitaufwand für die Protokollierung in der Vernehmungssituation wird verkürzt [Wartemann 592], überlange Vernehmungen vermieden [Kriminalistik 1968, 67].

Alle in der gleichen Sache ermittelnde Beamten können jederzeit wichtige Phasen der Vernehmung mit eigenen Ohren hören und sich auf neue Vernehmungen vorbereiten; bei mehreren Tatverdächtigen kann die Tonaufzeichnung jedem einzelnen Beschuldigten zu Ohren gebracht werden, um Widersprüche zu klären oder den Betreffenden von den Aussagen anderer in Kenntnis zu setzen, was „als guter und wohl auch erfolgreicher Ersatz von Gegenüberstellungen“ angesprochen werden kann [Kriminalistik 1968, 67].

Aus kriminalpolizeilicher Sicht „zwingt“ die Tonbandaufnahme zudem die Vernehmungsperson, „sich in jeder Weise dem Ethos unseres Berufes entsprechend korrekt zu verhalten“, was bei der späteren Verhandlung bei gewissen Einwänden von Seiten der Angeklagten und der Verteidigung sehr wesentlich sein könnte; „das Tonband schafft demnach für das Gericht nicht nur einen Beweis für die Einlassungen des vor der Polizei Vernommenen, sondern auch ein wirksames Schutzmittel für den Vernehmungsbeamten“ [Kriminalistik 1954, 236].

Übersicht: Bewertung des Tonbandprotokolls [Eisenberg 225, 226]

Bedenken:	Vorteile
Hemmung der Beweisperson, Manipulation, Aufwand (Arbeit, Kosten, Verwaltung)	Akustische Reproduzierbarkeit des Vernehmungsgeschehens (Inhalt und Ablauf), Zeitersparnis in der
	Vernehmungssituation, Vermeidung einer Doppelbelastung (Vernehmung und Protokollierung), Absicherung gegen spätere Vorwürfe, (Selbst-) Kontrolle des Vernehmungsgeschehens

3 Durchführung der Tonbandprotokollierung

3.1 Organisatorische Vorbereitung

3.1.1 Auswahl der Gerätschaften

Zum Zwecke der Protokollierungen sollen nur technisch hochwertige Aufzeichnungsgeräte verwendet werden [Wartemann 592].

Ein Rundmikrofon ermöglicht die Aufnahme verschieden platzierter Gesprächspartner im Raum [Wartemann 592].

Die Aufnahmeempfindlichkeit sollte einen etwas distanzierten Standort außerhalb des Blickfeldes der Beweisperson zulassen [Wartemann 592].

3.1.2 Platzierung des Gerätes

Das Gerät sollte außerhalb des Blickfeldes der Beweisperson aufgestellt werden [Wartemann 592].

Der Anblick sowie die Geräusche des laufenden Gerätes können die Beweisperson ablenken oder (psychisch) hemmen [Geerds 231].

3.1.3 Planung von Zeit und Ort der Vernehmung

Durch geeignete Vorkehrungen sollte das Auftreten unerwünschter Nebengeräusche verhindert werden [Wartemann 592].

3.2 Sachliche Vorbereitung

Eine durch Tonband protokollierte Vernehmung sollte „besonders gut vorbereitet sein“: Die Vernehmungsperson sollte „über detaillierte Sachkenntnisse verfügen“, um in der „Befragungsphase“ schnell und angepasst reagieren zu können; Beweismittel, mit denen die Beweisperson konfrontiert werden soll, sind bereitzuhalten [Wartemann 592].

Sollen an der Vernehmung mehrere Vernehmungspersonen teilnehmen, sollte deren Aufgabenkreis vorher abgeklärt werden [Wartemann 592].

Beispiel: Eine Vernehmungsperson führt die Vernehmung, die andere beobachtet den Geschehensablauf und fertigt Notizen über Verhaltensauffälligkeiten, Widersprüche, offene Fragen etc.; solche Punkte können dann in der „Befragungsphase“, in Ausnahmefällen sofort, aufgegriffen werden [Wartemann 592].

Die Vorbereitungen sind mit der Zielrichtung zu treffen, größere Vernehmungspausen zu vermeiden [Wartemann 592].

3.3 Ablauf der Vernehmung

Als das „ideale Protokoll“ wird eine Tonbandaufzeichnung angesehen beginnend „von dem Zeitpunkt an“, an dem die Beweisperson „das Vernehmungszimmer betritt“, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie „sich endgültig verabschiedet“ [Kriminalistik 1981, 144].

3.3.1 Eröffnungsformalien

Zu Beginn der Vernehmung werden deren Gegenstand sowie die Personalien der Beweisperson (Vorname, Name, Stand, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift) auf Band gesprochen [Wartemann 592].

Es folgen Ort, Tag und Uhrzeit (Beginn) der Vernehmung sowie die bei der Vernehmung anwesenden Personen [Wartemann 592].

Anschließend soll die Beweisperson gefragt werden, ob sie damit einverstanden ist, dass die Vernehmung mittels Tonaufzeichnung protokolliert wird [Wartemann 592]. Für die vorläufige Aufzeichnung eines Protokolls im Sinne des § 168a Abs. 2 StPO ist jedoch auch bei Verwendung eines Tonbands die Zustimmung der Beweisperson nicht erforderlich;¹ für die rechtliche Zulässigkeit der Tonbandprotokollierung genügt es, wenn der Beschuldigte von der beabsichtigten Aufnahme unterrichtet wird und aussagt (ein konkludentes Einverständnis wird etwa

¹ BGH Urteil v. 09.04.1986 – 3 StR 551/85 = BGHSt 34, 39 = JR 1987, 212 m. Anm. Meyer = MDR 1986,774 = NJW 1986,2261 = NSZ 1987, 133 m. Anm. Wolfslast S. 103 = StV 1986,325 (heimliche Tonbandaufnahmen eines Gesprächs des Angeklagten): § 168a Abs. 2 StPO lässt die Tonbandaufnahme einer Vernehmung auch gegen den Willen des Beschuldigten, wenn auch nicht heimlich, ausdrücklich zu.

dann angenommen, wenn die Aufnahme offen und damit für den Beschuldigten erkennbar erfolgt) [Eisenberg 224]. Bezüglich der Zeugenvernehmung ist die Zulässigkeit einer Bild-Ton-Aufzeichnung nunmehr gesetzlich klargestellt (§ 58a StPO Abs. 1 Satz 1 StPO); „Bedenken gegen das ‚Minus‘ Tonaufzeichnung“ können demnach nicht mehr erhoben werden [JR 1998, 312].

Nach der Einverständniserklärung (beziehungsweise dem offen gesprochenen Hinweis darauf, dass die Vernehmung auf Tonträger aufgezeichnet wird) folgt die Belehrung der Beweisperson; die Bereitschaft, zur Sache auszusagen, wird gleichfalls auf Band gesprochen [Wartemann 593].

3.3.2 Vernehmung

Die Vernehmung selbst beginnt mit der Befragung zur Person und wird mit der Aussage zur Sache fortgesetzt [Wartemann 593] (siehe dazu „Vernehmung“).

Es wird als vorteilhaft angesehen, wenn der Beweisperson bei ihrer zusammenhängenden und ungestörten Darstellung des Beweisthemas die Möglichkeit eröffnet wird, „die Aussage selbst auf Tonträger zu diktieren“ [Kriminalistik 1996, 473].

Ergeben sich während der Vernehmung „besondere akustische Vorgänge“, werden diese durch einen auf Band gesprochenen kurzen Hinweis im unmittelbaren Anschluss an den Vorgang erklärt [Wartemann 593].

Das Tonband sollte grundsätzlich ununterbrochen laufen [Wartemann 593].

Sind Unterbrechungen erforderlich (Essen, Austreten etc.), werden sie durch Angabe von Uhrzeit und Grund angekündigt und das Tonband ausgeschaltet [Wartemann 593].

Die Fortsetzung der Vernehmung wird mit einem entsprechenden Hinweis unter Angabe der Uhrzeit eingeleitet [Wartemann 593].

Besondere Ereignisse während der Unterbrechung sollen gleichfalls auf Band vermerkt werden, bevor die Vernehmung fortge-

setzt wird; soweit ermittlungstaktische Gründe dem entgegenstehen, ist ein Aktenvermerk anzufertigen [Wartemann 593].

3.3.3 Abschluss

Zum Abschluss der Vernehmung wird die Beweisperson gefragt, ob sie noch ergänzende Angaben machen möchte [Wartemann 593].

Dann wird die Vernehmung unter Angabe von Datum und Uhrzeit geschlossen [Wartemann 593].

3.4 Schriftliche Erfassung der Tonaufzeichnung

In der (polizeilichen) Fachsprache wird die „Überführung gesprochener Texte in schriftliche Form mittels normaler Orthographie“ als „Verschriftung“ bezeichnet [Burghard 344].

Die Übertragung von Tonaufzeichnung in lesbare Texte kann zuverlässig nur von speziell geschultem Personal unter Verwendung optimaler technischer Mittel erledigt werden [Burghard 344] und zudem sehr zeitaufwendig sein [Wartemann 592] (einer „Bandvernehmung“ von 60 Minuten soll etwa einer „schriftlichen Vernehmung“ von 50 Schreibmaschinenseiten entsprechen [Kriminalistik 1968, 67]).

Eine spätere oder wiederholte Verwendung des Tonbandes wird dadurch entscheidend erleichtert, dass die jeweiligen Werte des Bandzählwerkes im schriftlichen Protokoll vermerkt werden; auf diese Weise lassen sich bestimmte Textpassagen ohne große Mühe auf dem Tonband wiederfinden und reproduzieren.

Um für die spätere Verwertung Klarheit zu schaffen, kann es sich auch empfehlen, in jedem Fall eine vollständige beglaubigte und von der Beweisperson als inhaltlich richtig bestätigte Gesprächsabschrift zu fertigen, welche als Vernehmungsprotokoll zu den Akten genommen wird [Eisenberg 225].

3.5 Asservierung der Tonbänder

Die Tonbänder, auf denen die Vernehmung protokolliert wird, sind bis zum Abschluss des Verfahrens zu asservieren [Wartemann 593].

4 Fehlerquellen

4.1 Hemmschwelle für die Beweisperson

Inhalt und Verlauf der Vernehmung können dadurch beeinflusst sein, dass die Beweisperson durch die mehr oder weniger offensichtlichen technischen Vorkehrungen und aufgrund des Bewusstseins, dass nunmehr die eigenen Bekundungen Wort für Wort fixiert werden, verunsichert ist („Mikrofonangst“ [Kriminalistik 1968, 68]) und unzutreffende Angaben macht.

Demgegenüber wird darauf hingewiesen, dass etwaige Hemmungen der Beweisperson gegenüber einer Tonbandprotokollierung aus polizeilicher Sicht bereits im Rahmen eines Vorgesprächs abgebaut werden können (zum „Einstimmen“ kann das Tonband auch schon beim Kontaktgespräch mitlaufen) [Wartemann 592]. Im Übrigen wird immer wieder als „erstaunlich“ registriert, „wie sehr schnell Beschuldigte die Mikrofonangst überwinden und sich an die Bandaufnahme gewöhnen“; gelegentlich komme es sogar vor, „dass sie ungehemmter sind als der Vernehmungsbeamte, der vielleicht darauf bedacht ist, dass ihm auch nicht etwa ein Sprachfehler unterläuft“ [Kriminalistik 1962, 105] (der Beamte wird „seine Fragen und Vorhalte wohl durchdacht, vorsichtiger formulieren, wenn er weiß, dass sie festgehalten bleiben [Kriminalistik 1954, 174]).

Ob und inwieweit ein Tonband auf die Beweisperson gesprächshemmend einwirkt, hängt entscheidend auch von der Vorbereitung und organisatorischen Abwicklung der Vernehmung ab; so sprechen erfahrungsgemäß zunächst gehemmte Beweispersonen schon nach kurzer Zeit frei und normal, wenn das Gerät außerhalb ihres Blickfeldes plaziert ist [Wartemann 591] (möglicherweise auch in einem anderen Raum [Kriminalistik 1968, 68]) und auch sonst keine weitere Aufmerksamkeit erregt. Durch diese Vorkehrungen entstehen mitunter weniger Hemmungen, als wenn der Redefluss durch die Bedienung eines Schreibgerätes unterbrochen würde oder eine weitere Person (zur Protokollierung) anwesend wäre [Eisenberg 224]. Im Übrigen kann die Bedienung eines Schreibgerätes durch die Vernehmungsperson deren Aufmerksamkeit für das gesprochene Wort verringern und dadurch zu Protokollierungsfehlern führen [Eisenberg 224].

Von fachpsychologischer Seite wird, jedenfalls für bestimmte Delikte und Beweispersonen, auf die Gefahr „zusätzlicher Hemmungen“ hingewiesen [ZRP 1995, 241].

Beispiel (bezogen auf „Video- und Tonbandaufnahmen“ [ZRP 1995, 241]): „Es hat sich bisher bei Zuziehung von Apparaten zu Vernehmungen, die sich auf Aussagen zu einem Delikt beziehen, das den Zeugen persönlich betroffen hat, gezeigt, dass dann beträchtliche Hemmungen entstehen, vollständige Aussagen zu machen. Haben Zeugen bei Sexualdelikten beispielsweise irgendwie mitgewirkt, so werden entsprechende Bekundungen, die vom Zeugen als beschämend empfunden werden, gerade bei dieser Form der Vernehmung häufig unterdrückt. Die Schilderungen von bezeugten Taten können zulasten des Beschuldigten in manchen Punkten geändert werden. (Zwang und Abwehr werden beispielsweise von Kindern leicht übertrieben.) Auch zu einem berechtigten Widerruf von Aussagen kommt es bei apparativen Hilfsmitteln schwerlich, weil ein persönlicher Kontakt weniger gut herzustellen ist.“

Die Existenz solcher Hemmungen ergebe sich aus „zahlreichen Äußerungen von Kindern, die Gerichtspsychologen bei Tonbandaufnahmen in Explorationsgesprächen beobachten konnten“, insbesondere auch deshalb, „weil die Zeugen eine Verwendung der Bänder befürchten, die ihnen sehr unangenehm wäre“, etwa den Erziehungsberechtigten gegenüber [ZRP 1995, 241].

Demgegenüber wird jedoch gerade auch aus fachpsychologischer Sicht darauf hingewiesen, dass durch eine tonbandprotokollierte Vernehmung (für die im Übrigen nachdrücklich plädiert wird) die Vorbereitung des psychologischen Sachverständigen auf die Exploration anhand der Aktenlage nachhaltig verbessert wird; aufgrund der gängigen Protokollierungspraxis werde nämlich bei der Lektüre des üblichen Aktenmaterials nicht evident, „in welcher Weise eine Aussage – ein Handeln der Vernehmenden nach bestem Wissen und Gewissen unterstellt – aufgrund von Auslassungen lückenhaft oder Modifikationen geglättet zusammengefasst ist“, wodurch die Überprüfung von Hypothesen im diagnostischen Prozess erschwert wird [Kriminalistik 1990, 338].

Beispiel [Kriminalistik 1990, 340]: Werden Zeugenaussagen zusammenfassend protokolliert, sind die an die Zeugin gerichtete

ten Fragen nicht nachvollziehbar. Der Vermerk „auf Befragen“ etwa erlaubt keinen anderen Schluss als den, dass die zusammengefasste Antwort der Zeugin keine Spontaleinlassung ist, sondern eine induzierte Antwort darstellt; in welcher Weise die Frage gestellt wurde (offen, suggestiv), hat jedoch Auswirkungen auf die Antwort und deren Bewertung.

Erschweren Unklarheiten hinsichtlich Spontanäußerungen und sprachlicher Authentizität der Angaben die bereits bei der Aktenanalyse beginnende Hypothesenüberprüfung, wirken sich Protokollierungsfehler in besonderer Weise auf den eigentlichen Prozess der Glaubwürdigkeitsbegutachtung aus, bei der die Aussagen in den Explorationen hinsichtlich psychologischer Reliabilitätskriterien analysiert werden [Kriminalistik 1990, 340].

Beispiel [Kriminalistik 1990, 340]: Eine elfjährige Zeugin sagt laut Polizeiprotokoll: „Herr X. hat mit seinen Fingern in meiner Scheide so hin und her gemacht“, bei der psychologischen Untersuchung: „Herr X. hat da unten (zeigt auf die Scheidengegend) so rumgespielt“, und bei der Konfrontation mit der früheren Aussage: „Da muss ich falsch verstanden worden sein“ oder „Das habe ich nicht gesagt“. Ist die Zeugin nun bei einer Lüge beziehungsweise dabei, dass sie das Tatgeschehen bei der Polizei aggraviert hatte, ertappt worden, oder handelt es sich tatsächlich um ein Ergebnis falscher Protokollierung? Zweifelt die Zeugin das Protokoll an, weil sie von der jetzigen Aussage nicht abweichen will, und versucht sie, eine Ausrede zu finden? Diese Fragen sind in einem Fall wie dem zuvor genannten nicht entscheidbar.

4.2 Selektive Erfassung des Vernehmungsaufbaues

Für die Praxis wurde recht frühzeitig die Empfehlung ausgesprochen, schriftliche und akustische Fixierung von Vernehmungen zu kombinieren; als Ideal gilt insoweit „ein zwar nicht völlig wörtliches, vielmehr sorgfältig sinngemäßes Protokoll (im heute üblichen Ausmaß) samt Randvermerken, wo seine wesentlichen Stellen auf dem dazugehörigen, während der ganzen Einvernahme aufgenommenen Tonträger zwecks allfälliger Überprüfung im Wortlaut zu finden sind“ [Kriminalistik 1954, 174].

Wird jedoch das Tonband nur selektiv zur (vermeintlichen) Erhöhung des Beweiswertes einer (herkömmlich protokollierten)

polizeilichen Aussage oder lediglich aus Gründen der Zeitersparnis als Diktiergerät und unter Verwendung eigener Formulierungen der Vernehmungsperson eingesetzt, werden die Gesprächsinhalte nicht besser fixiert als bei der üblichen Protokollierung [Eisenberg 225].

Aus polizeilicher Sicht wird auch vorgeschlagen, bei der Anwendung besonderer Vernehmungsmethoden (etwa der „Verunsicherungstaktik“) auf die Fertigung einer wortgetreuen Gesprächsabschrift zu verzichten und die Protokollierung trotz der Tonbandaufnahme in der herkömmlichen Weise erfolgen zu lassen [Eisenberg 225].

Vereinzelte ist die Eignung von Tonaufnahmen zum Zwecke der Protokollierung von Aussagen generell in Frage gestellt worden.

Beispiel [Geerds 214]: „Denn die Tonbandaufnahme oder eine ähnliche Form der Fixierung kann die Vernehmung nur so widerspiegeln, wie sie sich tatsächlich abgespielt hat. Sie enthält daher alles Gerede, alle Abschweifungen und alle Nebensächlichkeiten, ohne die man eine Vernehmung kaum jemals durchführen kann. Wir alle wissen, dass oft neun Zehntel dessen, was bei einer Vernehmung gesprochen wird, derartiges Vorgeplänkel ist oder neben der Sache liegt. Doch geht es ohne dieses Drum und Dran in der Praxis gewöhnlich nicht. Erst mit der Niederschrift des Protokolls wird dann diese Spreu vom Weizen geschieden und herausformuliert, auf das es tatsächlich in dieser Strafsache ankommt... Es wäre nach allem ein Unfug, die Vernehmungsniederschrift durch eine mechanische Tonaufnahme ersetzen zu wollen. Das ist für die Sache weder möglich noch sinnvoll. Richtig ist vielmehr, nach wie vor durch sorgfältige und geschickte Protokollierung die Beweiskraft dieser Niederschrift soweit wie möglich zu erhöhen und nur .. in geeigneten Fällen daneben eine Tonbandaufnahme unterstützend anzuwenden.“

Damit werden die Vorzüge einer Protokollierung mittels Tonaufzeichnung (nämlich die authentische akustische Wiedergabe des Inhalts und des Verlaufs der gesamten Vernehmung) geradezu in ihr Gegenteil verkehrt und die Aufgabe der protokollierenden Vernehmungsperson explizit darin gesehen, „durch sorgfältige und geschickte Protokollierung die Beweiskraft dieser Niederschrift soweit wie möglich zu erhöhen“ sowie das „herauszuformulieren“, auf das es (nach Meinung der Vernehmungsperson) „tatsächlich in dieser Strafsache ankommt“. Die Zuverlässigkeit

sigkeit eines solchen Protokolls zur Beurteilung des Vernehmungsgeschehens darf ernsthaft in Zweifel gezogen werden, da schon rein redaktionelle Eingriffe häufig mit inhaltlichen Änderungen einhergehen (siehe dazu eingehend „Vernehmungsprotokoll“).

Die vorhandenen Möglichkeiten zur qualitativen Verbesserung von Vernehmungsniederschriften werden nur dann voll ausgeschöpft, wenn die gesamte Vernehmung einschließlich (zunächst) weniger bedeutsam erscheinender Passagen aufgezeichnet wird [Eisenberg 225].

Eine zureichende Kontrolle des Vernehmungsgeschehens erfordert darüber hinaus die vollständige und lückenlose Dokumentation des gesamten Tonmaterials. Manch langwierige Passage oder ganze Vernehmungsreihen, die im „sorgfältig sinngemäßen Protokoll“ nicht in Erscheinung treten, mögen ausschließlich ermittlungstaktisch bedingt sein („Zermürbungsstrategie“); ihre Existenz kann aber für die Beurteilung der Vernehmungsinhalte durchaus von Bedeutung sein und damit Anhaltspunkte für die kritische Beurteilung des Beweisergebnisses liefern.

4.3 Genehmigung seitens der Beweisperson

Soweit eine vollständige beglaubigte und von der Beweisperson als inhaltlich richtig bestätigte Gesprächsabschrift vorliegt [Eisenberg 225], ist sorgfältig abzuklären, auf welche Umstände sich „Beglaubigung“ und „Bestätigung“ im Einzelnen beziehen.

Eine „Bestätigung“ der „inhaltlichen Richtigkeit“ der Tonbandabschrift durch die Beweisperson kann sich sinnvollerweise nur auf die wesentlichen Angaben zur Sache beziehen; die wortgetreue Übereinstimmung der Niederschrift mit der Tonaufzeichnung („Beglaubigung“), insbesondere aber die Einzelheiten des Vernehmungsablaufes werden von dieser Bestätigung in aller Regel nicht erfasst sein (können).

4.4 Manipulation

Von verschiedener Seite ist auf die Verfälschungsgefahr hingewiesen worden: Tonbänder können geschnitten und damit verkürzt, sogar sinnwidrig verändert werden; das geschnittene Band

kann problemlos wieder zusammengeklebt und die sichtbare Stelle dadurch unkenntlich gemacht werden, dass die Aufnahme auf eine unversehrtes Band überspielt wird [DÖV 1957,551].

Demgegenüber wird auf die Möglichkeiten zur Manipulation schriftlicher Protokolle verwiesen, wobei „die in der Praxis sich sehr viel häufiger realisierende Gefahr der unbeabsichtigten, ja unbewussten Verfälschung kumulativ hinzutritt“ [Eisenberg 224].

Ob und inwieweit sich die Möglichkeit (un)kontrollierbarer Manipulation durch die modernen Gegebenheiten der digitalen Aufnahme- und Wiedergabetechnik gravierend verändert haben, ist eine interessante und stets zu beachtende Frage.

4.5 Verschriftung

Tonbandabschriften, die nicht von speziell geschultem Personal durchgeführt werden, sind erfahrungsgemäß „oft fehlerhaft oder unvollständig“ [Burghard 344].

Die Abschriften sollten nur in besonders ruhigen Räumen (unter Ausschluss störender Nebengeräusche) und unter Verwendung optimalen technischen Geräts (Kopfhörer, qualitativ gute und zuverlässig gewartete Tonband- und Kassettengeräte) erfolgen [Burghard 344].

Unverständliche und/oder kontroverse Gesprächspassagen sind gegebenenfalls durch einen phonetischen Sachverständigen mit Hilfe einer Textanalyse zu ermitteln [Burghard 344].

5 Rechtsprechung

5.1 Polizeiprotokolle

Für polizeiliche Protokolle ist § 168b StPO (Protokollierung staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen) entsprechend anzuwenden; § 168b Abs. 2 StPO verweist auch auf § 168a Abs. 2 StPO, wonach Tonbandmitschnitte als vorläufige Aufzeichnungen aufzubewahren sind und erst gelöscht werden dürfen, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist.¹ Es ist fehlerhaft, wenn entgegen dieser Vorschrift die Tonbänder nicht aufbewahrt wurden.²

5.2 Beweiswert der Tonaufzeichnung

Ein im Einverständnis mit dem Beschuldigten aufgenommenes Tonband, das ein vor der Polizei abgelegtes Geständnis festhält, ist als Beweismittel verwertbar.³

Mit der Feststellung der Echtheit gewinnt das Tonband als getreue Verkörperung früherer Erklärungen des Angeklagten neben seiner Funktion als Vernehmungshilfe zugleich selbständige Beweiskraft als Gegenstand eines Augenscheinsbeweises.⁴

Die Tonaufzeichnung einer Vernehmung hält (sofern sie unverändert geblieben ist) nicht nur den genauen Wortlaut der früheren Aussage fest, sondern gibt auch Aufschluss über die Art und Weise, in der diese Aussage gemacht wurde.⁵

5.3 Beweiswert von Tonbandabschriften

Die Verlesung von Tonbandabschriften allein verschafft keine Gewissheit darüber, .. ob die Übertragung zuverlässig und ob die zugrunde liegende Tonbandaufzeichnung jeweils echt und unversehrt war.⁶

¹ BGH Beschluss v. 19.06.1997 – 1 StR 168/97 = NSiZ 1997, 611 = StV 1997, 511.

² BGH Beschluss v. 19.06.1997 – 1 StR 168/97 = NSiZ 1997, 611 = StV 1997, 511; siehe dazu auch LG Frankfurt/M. Beschluss v. 05.12.1986 – 89 Js 25112/79 = StV 1987, 144; Kann die Übereinstimmung „wörtlich“ aufgeschriebener Telefongespräche mit den Originalgesprächen nicht hinreichend sicher geprüft werden, weil die Originaltonbänder abhanden gekommen sind, scheidet eine Verwertung der Niederschriften gänzlich aus.

³ BGH Urteil v. 14.06.1960 – 1 StR 73/60 = BGHSt 14, 339 = NJW 1960, 1582.

⁴ BGH Urteil v. 14.06.1960 – 1 StR 73/60 = BGHSt 14, 339 = NJW 1960, 1582.

⁵ BGH Urteil v. 14.06.1960 – 1 StR 73/60 = BGHSt 14, 339 = NJW 1960, 1582.

⁶ BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27, 135 = JR 1978, 117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977, 1545 (Telefonüberwachung).

Bei der Verwertung von Tonbandabschriften im Wege des Urkundenbeweises (statt einer Wiedergabe der Tonaufzeichnungen im Rahmen des Augenscheinsbeweises) hat das Tatgericht gemäß § 244 Abs. 2 StPO den Beweiswert der Schriftstücke einwandfrei zu ermitteln; dabei hat es zu bedenken, dass auch eine sonst sorgfältige Übertragung Fehler enthalten kann, die möglicherweise unentdeckt bleiben, insbesondere wenn der Angeklagte jede Einlassung zur Sache verweigert.¹

5.4 Beweisantrag

Der Antrag, Tonaufzeichnungen in der Hauptverhandlung abzuspielen, ist auf die Einnahme eines Augenscheins gerichtet.²

Ein Antrag auf Beiziehung von Tonbandmitschnitten setzt grundsätzlich das Vorbringen von Tatsachen voraus, die (über die gefertigten Vernehmungsniederschriften hinaus) durch die Tonbandmitschnitte bewiesen werden sollen.³

¹ BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27, 135 = JR 1978, 117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977, 1545 (Telefonüberwachung); siehe dazu auch LG Frankfurt/M. Beschluss v. 05.12.1986 – 89 Js 25112/79 = StV 1987, 144; Kann die Übereinstimmung „wörtlich“ aufgeschriebener Telefongespräche mit den Originalgesprächen nicht hinreichend sicher geprüft werden, weil die Originaltonbänder abhandengekommen sind, scheidet eine Verwertung der Niederschriften gänzlich aus.

² BGH Urteil v. 09.04.1986 – 3 StR 551/85 = BGHSt 34, 39 = JR 1987, 212 m. Anm. Meyer = MDR 1986, 774 = NJW 1986, 2261 = NSiZ 1987, 133 m. Anm. Wolfslast S. 103 = StV 1986, 325 (heimliche Tonbandaufnahmen eines Gesprächs des Angeklagten); ebenso BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27, 135 = JR 1978, 117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977, 1545 (Telefonüberwachung); BGH Urteil v. 14.06.1960 – 1 StR 73/60 = BGHSt 14, 339 = NJW 1960, 1582; OLG Celle Urteil v. 13.05.65 – 1 Ss 523/64 = NJW 1965, 1677 (Tonbandaufnahmen sind Gegenstand des Augenscheinbeweises).

³ BGH Beschluss v. 19.06.1997 – 1 StR 168/97 = NSiZ 1997, 611 = StV 1997, 511 (Tonbandprotokoll).

6 Resümee

Eine korrekt durchgeführte Tonaufzeichnung gibt den Vernehmungsablauf und den Vernehmungsinhalt akustisch originalgetreu wieder und ist demnach ein ausgezeichnetes Hilfsmittel der Protokollierung; Schwachstellen und Fehlerquellen der herkömmlichen Protokollierungstechnik können damit vermieden werden [Wartemann 591].

Jede spätere Verwertung der Protokolle durch Staatsanwälte, Richter, Verteidiger, insbesondere aber auch durch (psychologische) Sachverständige, wird dadurch nachhaltig erleichtert [Kriminalistik 1990,343]: Die vollständige Dokumentation des Vernehmungsverlaufs erhellt nicht nur das Zusammenspiel von Frage und Antwort sowie den Zusammenhang, in dem eine Aussage oder eine bestimmte Formulierung verwendet wurde (siehe dazu eingehend „Fragetechnik“, „Vernehmung“ und „Vernehmungsprotokoll“), vielmehr werden auch der gesamte Vernehmungsstil sowie die diversen „Aushandlungsprozesse“ zwischen Vernehmungs- und Beweisperson offen gelegt und transparent [Kriminalistik 1990, 343]. Auseinandersetzungen über die Wortwahl, über die Verwendung einzelner Begriffe und ihr jeweiliger Zusammenhang mit der spezifischen Vernehmungssituation, Zweifel bezüglich der Ordnungsgemäßheit einer Belehrung, der Vernehmungsfähigkeit und/oder die Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden können durch die Einführung der Tonbänder in die Hauptverhandlung im Rahmen des Augenscheinsbeweises einer angemessenen Beurteilung unterworfen werden [Kriminalistik 1998, 578].

Dass den Vernehmungspersonen mit der Tonbandprotokollierung zugleich auch eine „Rückmeldung über ihre Vernehmungstechnik und ihren Vernehmungsstil“ geboten wird [Kriminalistik 1990, 343], dürfte unter den die Alltagsroutine beherrschenden Prämissen von „Erfolgsorientierung“ und „Effizienz“ (im ermittlungstaktischen Sinne) eher von geringer Bedeutung sein („manchem Polizeibeamten alter Schule“ mag „eine solche Vernehmung mit Hilfe eines Tonbandes nicht angenehm sein“, da er „sich selbst stark im Zaum halten muss“ [DÖV 1957, 550]).

Gleichwohl „soll“ gemäß Nr. 5a der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren „vom Einsatz technischer Hilfsmittel

(insbesondere von Tonaufnahmegeräten) möglichst weitgehend Gebrauch gemacht werden“.

Der Verteidiger sollte sich auf diese Bestimmung beziehen, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Protokollierung bestehen; Unklarheiten der Protokollierung sollten zulasten der Ermittlungsbehörden gehen, die eine wörtliche Protokollierung ermöglichen können und auch sollen [Bender 204].

Teil 4: Tatsacheninstanz